

Materialien



Jürgen Schupp

Quantitative Verbreitung von
Erwerbstätigkeit in privaten
Haushalten Deutschlands

Berlin, Januar 2002



DIW Berlin

Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

Die in diesem Papier vertretenen Auffassungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Verfassers und nicht in der des Instituts.

DIW Berlin
Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung
Königin-Luise-Str. 5
14195 Berlin
Tel. (030) 897 89-0
Fax (030) 897 89-200
www.diw.de

ISSN 1619-4551

Quantitative Verbreitung von Erwerbstätigkeit in privaten Haushalten Deutschlands

Jürgen Schupp (DIW Berlin)

1 Der Privathaushalt als Arbeitgeber in der amtlichen Statistik

In der Bundesrepublik Deutschland ist die statistische Erfassung von Beschäftigungsverhältnissen in Betrieben und Unternehmen weitgehend umfassend und vollständig. Dies soll nicht über bestehende Mängel in Teilbereichen hinwegtäuschen, wie die Schwierigkeiten bei der Messung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, die wiederholte Aufdeckung illegaler Beschäftigung in einigen Branchen (wie Baugewerbe) oder die Debatten um die Scheinselbständigen belegen (Schupp et al. 1998 sowie Keller/Seifert 1995). Wirklich systematisch und gravierend ist jedoch die Untererfassung der Beschäftigungsverhältnisse dort, wo private Haushalte als Arbeitgeber¹ auftreten (Schupp 2001). Im folgenden werden Datenquellen sowohl der amtlichen Statistik wie auch nicht-amtlicher Erhebungen dargestellt und die jeweiligen methodischen Probleme diskutiert. Schließlich erfolgt eine Bewertung der Befunde sowie ein arbeitsmarktpolitischer Ausblick.

1.1 Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik

Treten private Haushalte als Arbeitgeber auf, so sind diese grundsätzlich dazu verpflichtet, auch geringfügig beschäftigte Putz- und Haushaltshilfen bei der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden, sofern diese nicht als Honorarkräfte selbständig tätig sind. Bis zum 1. April 1999 waren Privathaushalte nicht verpflichtet, für abhängig Beschäftigte Sozialversicherungsbeiträge bei Monatseinkommen unter 630 DM abzuführen. Nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung (Schwarze/Heineck 2001) müssen in diesen Fällen Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung entrichtet werden. Dazu benötigen die privaten Haushalte wie andere Arbeitgeber eine Betriebsnummer. Diese muss beim zuständigen Arbeitsamt be-

¹ Zu unterscheiden hiervon sind Formen der Erwerbstätigkeit am „Arbeitsort Privathaushalt“ bei anderer sektoraler Zuordnung der Beschäftigten (bspw. sonstige private Dienste). Diese Gruppe wird im folgenden nicht betrachtet.

antrag werden. Das bis Ende des Jahres 2001 gültige Haushaltsscheck-Verfahren (Schupp 2001, S. 202) bietet den Privathaushalten eine stark vereinfachte Form, die Melde- und Beitragspflichten als Arbeitgeber zu erfüllen.

Auswertungen dieses Melderegisters bieten somit einen empirischen Zugang zur Beantwortung der Frage zur Verbreitung von Erwerbstätigkeit in privaten Haushalten. Aus Sonderauswertungen der Beschäftigtenstatistik geht hervor, dass im Juni 2000 bundesweit lediglich rund 39 800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einen privaten Haushalt als Arbeitgeber hatten (Tabelle 1). Überwiegend üben Frauen solche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in privaten Haushalten aus. Demnach wurde im Juni 2000 lediglich in rund 3 800 Fällen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, bei denen das Haushaltsscheck-Verfahren zur Anwendung kam. Dies entspricht knapp 10 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in privaten Haushalten.

Die gesetzliche Neuregelung der 630 DM-Jobs bewirkte offensichtlich nicht, dass die Beschäftigung von Haushaltshilfen stärker legalisiert wurde (iwd 2001), gleichwohl gelang es eine Fülle ehemals sozialversicherungsfreier Beschäftigungsverhältnisse in Beschäftigungsverhältnisse mit individuellen Anwartschaften umzuwandeln. Auch die seit 1997 erweiterten steuerlichen Anreize zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse (Emmerich 1997) konnten in privaten Haushalten offenkundig zu keiner nennenswerten Steigerung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beitragen. Eine andere Situation – auch statistisch gesehen – besteht in solchen Fällen, wenn die Arbeitgeber von Putz- und Haushaltshilfen selbst Unternehmer oder freiberuflich Tätige sind, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Haushaltshilfen in ihrem Unternehmen zu beschäftigen und somit auch dort statistisch erfassen zu lassen. Eine solche Situation würde nicht zu einer statistischen Unterschätzung der Gesamthöhe der Beschäftigung einer Volkswirtschaft führen, jedoch wäre der Beschäftigungsanteil einzelner Sektoren verzerrt.

1.2 Ergebnisse des Mikrozensus

Es ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der Personen in Privathaushalten sozialversicherungsfrei beschäftigt ist, sei es in Form des kurzfristigen Beschäftigungsverhält-

nisses, der selbständigen Honorarkraft oder der Schwarzarbeit. Für die statistische Erfassung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse unabhängig ihrer sozialversicherungspflichtigen Zuordnung kommt als amtliche Datenbasis nach wie vor² lediglich der Mikrozensus (MZ) infrage. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der MZ nur die Zahl der Beschäftigten innerhalb einer festgelegten Berichtswoche (üblicherweise im April oder Mai eines jeden Jahres) ermittelt. Zudem bestehen beim Mikrozensus bei der Gruppe geringfügig Beschäftigter nach wie vor Erfassungsprobleme (Schupp et al. 1999), wodurch es wahrscheinlich zu einer systematischen Untererfassung gerade solcher teilweise auch schattenwirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse kommt.

Nach dem seit 1993 gültigen Zuordnungsschema des MZ für Wirtschaftszweige stellen private Haushalte eine Teilgruppe des Bereichs „öffentliche und private Dienstleistungen“ dar. Zwar ist die prozentuale Erhöhung von 1995 bis 2000 in diesem Teil der Wirtschaftsbereiche mit 17 % deutlich höher als die ausgewiesenen 12,1 % aller öffentlichen und privaten Dienstleistungen, gleichwohl weisen die 137 000 Beschäftigten in privaten Haushalten im Jahre 2000 lediglich 1,8 % aller Erwerbstätigen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen aus (Tabelle 2). Dabei handelt es sich um Beschäftigte in der Haupttätigkeit, unabhängig davon, ob sie eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung ausübten oder nicht. Nahezu ausnahmslos sind unter den Erwerbstätigen in privaten Haushalten Frauen zu finden (95 % aller Beschäftigten).

² Zwar unterliegen nach der Reform der 630-DM Jobs vom 1. April 1999 an auch ehemals sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse der Meldepflicht in der Beschäftigtenstatistik. Gleichwohl werden nach wie vor getrennte Dateien der Beschäftigten geführt; für die Gruppe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und seit April 1999 auch für die sozialversicherungsfreien Beschäftigten; bislang fehlt eine integrierte Berichterstattung. Im Mai 2001 wurden erste Eckwerte veröffentlicht; disaggregierte Ergebnisse dieser Nürnberger Sonderdatei sind erst 2002 zu erwarten.

1.3 Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Als weitere amtliche Datenquelle zur Bestimmung der Verbreitung der Erwerbstätigkeit in privaten Haushalten kann auch auf Tabellen für Wirtschaftsbereiche³ aus dem Rechenwerk der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zurückgegriffen werden.

Im Unterschied zum Erwerbskonzept des Mikrozensus handelt es sich bei der Berichtsperiode der VGR um ein Jahreskonzept und nicht um einen Berichtsmonat. In der VGR werden alle Wirtschaftseinheiten (Personen wie Institutionen) mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen einbezogen und bspw. in Gruppen (Sektoren) zusammengefasst werden. Die Ergebnisse zu den Erwerbstätigen werden üblicherweise nach dem Inlandskonzept (Arbeitsortprinzip⁴) dargestellt. Bei Tabellen zu Beschäftigten nach Wirtschaftsgliederung ist zu beachten, dass die VGR als statistische Darstellungseinheit das Unternehmen heranzieht, „weil in Deutschland nur hierfür die erforderlichen statischen Ausgangsdaten originär verfügbar sind. Die Zuordnung der Einheiten erfolgt nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ (Statistisches Bundesamt 2000, S. 20). Nachdem im Jahr 1999 eine gründliche Revision der VGR erfolgte (Statistisches Bundesamt 1999), liegt seitdem die Zahl aller Erwerbstätigen der VGR mit nahezu zwei Millionen *über* der Zahl der Erwerbstätigen laut Mikrozensus. Dies war lange Jahre genau umgekehrt (vgl. iwd 1999). Es überwiegen mittlerweile die Zweifel, ob der Mikrozensus insbesondere die Zahl der geringfügig Beschäftigten in vollem Umfang berücksichtigt (Allafi 1998).

Tabelle 3 weist deshalb für das Jahr 2000 eine Gesamtbeschäftigungszahl von 38,7 Mio. aus, die um rund 2,1 Mio. *höher* ist als alle Beschäftigten der MZ-Berichtswoche im Mai 2000. Auch der Bereich Privat-Haushalt ist unter der Kenn-

³ Die Wirtschaftsgliederung nach rund 60 Wirtschaftsbereichen ist mittlerweile international harmonisiert und sie entspricht den sog. Abteilungen (2 Stellern) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 1993 bzw. der europäischen NACE Rev. 1).

⁴ D.h. es werden – legale - Einpendler aus dem Ausland berücksichtigt und Inländer, die im Ausland beschäftigt sind herausgerechnet.

zeichnung „Häusliche Dienste“ in der sektoral disaggregierten VGR-Systematik ausgewiesen. Demnach sind im Jahr 2000 501 000 Erwerbstätige (einschl. Einpendler aus dem Ausland) in häuslichen Diensten tätig. Zur Erklärung der Differenz zur Erwerbsstatistik im MZ wird neben den unterschiedlichen Abgrenzungskriterien insbesondere auf die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten verwiesen. Nach den VGR-Ergebnissen fand nun – wie auch beim MZ auf deutlich niedrigerem Niveau – im Vergleich des Jahres 2000 zu 1995 eine überproportionale Steigerung der Erwerbstätigen im häuslichen Dienst statt.

Da es sich bei der VGR um ein geschlossenes konsistentes Rechenwerk aller volkswirtschaftlichen Sektoren handelt, existieren auch Aufstellungen über die in häuslichen Diensten erbrachte Bruttolohn- und Gehaltssumme dieser Sektoren⁵. Diese betrug 4,83 Mrd. DM im Jahr 2000. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungen im Haushalt durch Haushaltsmitglieder (Hausarbeit) konzeptionell außerhalb der Produktionsgrenze der VGR liegt und „die Warenproduktion durch Haushaltsmitglieder im Europäischen System der VGR wegen Geringfügigkeit nicht erfasst“ (Statistisches Bundesamt 1999, S. 33) wird. Die Bruttowertschöpfung im Wirtschaftsbereich häusliche Dienste liegt somit auch nicht bedeutsam höher als die Bruttolohn- und Gehaltssumme.

Weiterhin ist in Tabelle 3 noch der Indikator Erwerbstätigenproduktivität ausgewiesen (Verhältnis der Bruttowertschöpfung in konstanten Preisen je Erwerbstätigen); dieses fällt im Dienstleistungsbereich erwartungsgemäß niedriger als in der Gesamtwirtschaft aus. Anders ausgedrückt belegt heißt dies auch, dass die sogenannte Beschäftigungsschwelle im Dienstleistungsbereich gerade bei den häuslichen Diensten – im Vergleich zu allen anderen Sektoren der Volkswirtschaft - extrem niedrig ist.

⁵ Dies setzt nicht notwendigerweise voraus, dass für diesen Sektor auch entsprechende Primärstatistiken zur Verfügung stünden; vielfach werden Teile der VGR auch nur als Schätzgrößen eingesetzt.

2 Der Privathaushalt als Arbeitgeber nicht amtlicher Surveys

2.1 Ergebnisse der ISG-Studie

Vergleicht man die Daten der amtlichen Statistik zum Umfang der Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten mit den Daten einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erstmals im Jahre 1987 durchgeführten Studie⁶, so werden insbesondere die Zweifel an der vom Mikrozensus ausgewiesenen Zahl an Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten bestätigt. Auf der Basis einer freiwilligen, nichtamtlichen Befragung ermittelte das ISG für 1997 eine siebenfach höhere Zahl an (sozialversicherungsfreien) Beschäftigten mit der Branchenangabe „private Haushalte“ (Tabelle 4). Die Analysen zeigen, dass 1997 jeder fünfte sozialversicherungsfrei Beschäftigte in einem Privathaushalt tätig war (dies entspricht rund 1,1 Mill. Personen). Die erhebliche Diskrepanz zwischen beiden Datenquellen lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass die Grenzen zwischen legaler sozialversicherungsfreier Beschäftigung und Schwarzarbeit gerade in privaten Haushalten unscharf sind. Dies liegt daran, dass die Schwelle zur Nutzung von Schwarzarbeit durch Privathaushalte vergleichsweise niedrig ist. So ermittelte eine andere als repräsentativ bezeichnete Stichprobe⁷ privater Haushalte für das Jahr 1997, dass 24 % aller Befragten schon einmal Schwarzarbeiter beschäftigt und bezahlt haben (Lamnek 2000, S. 135). Diese Form der Rechtsvergehens wird vielfach als Kavaliersdelikt angesehen und erfährt – zumindest in der Bundesrepublik - auch kein stigmatisierendes Image sozialer Ächtung. Dieser Indikator kann als Beleg für den Graubereich und das Problem der Illegalität des Gegenstandsbereichs Erwerbstätigkeit in Privathaushalten herangezogen werden.

⁶ Seit 1987 führt das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln empirische Studien zur sozialversicherungsfreien Beschäftigung in Deutschland durch. Die Befragung wurde 1992 und 1997 wiederholt und für diese Jahre auch in den neuen Bundesländern durchgeführt. Im Jahr 2002 wird eine erneute Replikation der Studie als Auftrag des BMA durch Infratest Sozialforschung erfolgen.

⁷ Es handelt sich um den von ZUMA koordinierten Sozialwissenschaften-Bus, der in der Vergangenheit jährlich durchgeführt wurde, jedoch mittlerweile eingestellt wurde.

Wirtschaftspolitisch interessanter als der Niveaueffekt (gegenüber dem MZ) ist die Tatsache, dass die Daten der ISG-Studie erkennen lassen, dass der Anstieg der sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten weit flacher erfolgte als im Durchschnitt der Wirtschaft. In Westdeutschland gab es von 1992 bis 1997 sogar einen leichten Rückgang, während in Ostdeutschland - von niedrigem Niveau aus - beinahe eine Verdreifachung der Zahl der in Privathaushalten Beschäftigten beobachtet werden kann.

Die sozialversicherungsfreie Tätigkeit in Privathaushalten erfolgt überwiegend als Haupttätigkeit (nur 12% aller in Privathaushalten Beschäftigten übten diese Tätigkeit als Nebentätigkeit aus; 1992 waren dies noch 27%).

2.2 Ergebnisse des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)

Einen methodisch alternativen Weg bei der Ermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Privathaushalten beschreitet das Sozio-oekonomische Panel⁸ (SOEP). Im Rahmen der jährlichen Befragung wurde in den Jahren 1991, 1994 sowie 1999 und 2000 im Haushaltsfragebogen eine Frage zur Beschäftigung Dritter gestellt; Personen werden also nicht nach ihrer Erwerbstätigkeit gefragt, sondern private Haushalte nach ihrer Rolle als Arbeitgeber. Dieses Erhebungsinstrument wird in der Regel vom Haushaltsvorstand beantwortet. Der Fragetext lautet: „Beschäftigen Sie in Ihrem Haushalt regelmäßig oder gelegentlich eine Putz- oder Haushaltshilfe“. Die bewusst gewählte Begrifflichkeit von Putz- oder Haushaltshilfe lässt offen, ob die Beschäftigung allein gegen Bezahlung erfolgte oder in anderer Weise eine Kompensation erbracht wurde. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Frage die Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ für Handwerkerarbeiten.

Im Frühjahr 2000 gaben 7,6 % der Privathaushalte in Deutschland an, dass sie regelmäßig eine Putz- oder Haushaltshilfe beschäftigen (Tabelle 5), dies entspricht immerhin hochgerechnet mehr als 2,9 Mill. Beschäftigungsverhältnissen in Privat-

⁸ Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung von rund 13 000 erwachsenen Personen in mehr als 7 000 Haushalten, die jährlich seit 1984 in Westdeutschland und seit 1990 in Ostdeutschland durchgeführt wird. Vgl. hierzu auch <http://www.diw.de/soep/>

haushalten. Diese Zahl liegt – erwartungsgemäß – über der Zahl der Personen, die eine solche Beschäftigung ausüben, da eine Person mehrere dieser Beschäftigungsverhältnisse innehaben kann. Weitere knapp 4 % aller Haushalte gaben an, zumindest gelegentlich eine Beschäftigung von Haushaltshilfen in Anspruch zu nehmen, so dass zusammen genommen mehr als 4 Mill. Privathaushalte regelmäßig oder zumindest gelegentlich als Arbeitgeber auftreten. Ein gewisser Anteil davon erfolgt offensichtlich auch durch Beschäftigte, die anderen Wirtschaftszweigen statistisch zugeordnet werden, z.B. im Rahmen von ambulanten Pflegedienstleistungen, die durch private oder öffentliche Einrichtungen am Arbeitsort „Privathaushalt“ erbracht werden. Befragte haben jedoch vielfach den Eindruck, dass sie es sind, die diese Personen beschäftigen, da sie ja für die Kosten dieser Dienstleistung auch aufkommen müssen. Vor diesem Hintergrund dürfte die SOEP-Schätzung eine Obergrenze für die empirische Ermittlung des Beitrages der Privathaushalte zur Beschäftigungsintensität regelmäßiger einfacher persönlicher Dienstleistungen darstellen (wobei freilich der Bereich handwerklicher Schwarzarbeit in Privathaushalten in diesen Zahlen nicht enthalten ist).

Von 1991 bis 1994 stieg der Anteil der Haushalte mit regelmäßiger Beschäftigung von Putz- und Haushaltshilfen von 6,1 % auf 7,3 % (dies entspricht einer Erhöhung um rund 500 000 Haushalten); danach verharrte die Zahl der Haushalte mit Putz- und Haushaltshilfen etwa auf diesem Niveau (vgl. Grafik 1). Dabei sank der Anteil der regelmäßig Hilfen beschäftigenden Haushalte geringfügig, wohingegen der Anteil der gelegentlich Hilfen beschäftigenden Haushalte leicht stieg.

3 Bestimmungsfaktoren der Nachfrage nach Haushaltshilfen

Inwieweit sich in dieser Stagnation bereits mentalitätsbedingt eine „kulturelle Grenze“ der Expansionsmöglichkeiten einfacher und persönlicher Dienstleistungen zeigt, wie dies vielfach für die Bundesrepublik behauptet wird (Weinkopf 2000), muss offen bleiben. Denn die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen ist von einer Reihe spezifischer Haushaltsmerkmale abhängig, so dass künftig auch demographisch bedingte Strukturverschiebungen zu einem Anstieg der Nachfrage führen können. Das SOEP zeigt, dass in hohem Maße gerade auch in Haushalten, die nicht (mehr) am Erwerbsleben teilnehmen, Putz- und Haushaltshilfen beschäftigt werden.

So machte eine Studie von Hank (1998) auf Basis des SOEP darauf aufmerksam, dass der überwiegende Teil der Haushalte, die Putz- und Haushaltshilfen beschäftigen, nicht am Erwerbsleben teilnimmt. „Während der Anteil der arbeitgebenden Paarhaushalte unabhängig davon, ob beide oder keiner der Partner am Erwerbsleben teilnehmen, bei etwa 11,5 % liegt, beschäftigt fast jeder Dritte alleinstehende Rentner eine Hausangestellte. Damit ist deren relative Nachfrage fast dreimal so hoch wie die erwerbstätiger Singles“ (Hank 1998, S. 46.) Dies belegt die Tatsache, dass die Nachfrage nach Haushaltshilfen somit nicht auf die Erwerbsbevölkerung beschränkt bleibt (Hank 2001).

Die Alterung der Bevölkerung, aber auch die zunehmende Zahl von Ein-Personen-Haushalten lassen in den nächsten Jahren eine wachsende Nachfrage privater Haushalte nach personenbezogenen Dienstleistungen erwarten. Auch die tendenziell weiter steigende Erwerbsorientierung von Frauen (Holst/Schupp 2001), vor allem in Paar-Haushalten, könnte zu einer Ausweitung der Nachfrage nach haushaltsbezogenen Dienstleistungen führen.

Die Nachfrage nach Haushaltshilfen hängt jedoch auch von den finanziellen Möglichkeiten der Haushalte selbst ab. Die SOEP-Ergebnisse belegen den starken Zusammenhang zwischen der Beschäftigung von Putz- und Haushaltshilfen und der Höhe des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens (Tabellen 5 und 6). Im Jahre 2000 werden erst bei Pro-Kopf-Haushaltsnettoeinkommen⁹ von mehr als 3 500 DM deutlich häufiger als in den unteren Einkommensgruppen Putz- und Haushaltshilfen beschäftigt. So beschäftigen 14,2 % der Haushalte in der Einkommensgruppe von 3 500 bis 4 000 DM/Monat regelmäßig eine Haushaltshilfe; Haushalte mit einem monatlichen Einkommen von 4 000 DM und mehr beschäftigen hingegen in mehr als 28 % der Fälle regelmäßig eine Haushaltshilfe.

⁹ Die Pro-Kopf-Rechnung erfolgte mit Hilfe von „Äquivalenzgewichten“, die unterstellen, dass mit steigender Haushaltsgröße der Einkommensbedarf nicht proportional wächst.

4 Bewertung der empirischen Befunde sowie Wirkung der steuerlicher Anreize

Die zum Teil drastisch divergierenden Ergebnisse der verschiedenen Studien zeigen zweierlei: Es gibt erstens einen anhaltend hohen Bedarf privater Haushalte für eine Beschäftigung von Haushaltshilfen. Es ist zweitens bislang nicht gelungen, dieses Beschäftigungspotential in versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu überführen und ein hoher Anteil dieser Tätigkeiten dürfte dem Segment der Schwarzarbeit zugeordnet werden. Im folgenden sollen die unterschiedlichen Anreizwirkungen des bestehenden (bzw. des bis Ende des Jahres gültigen) Steuerrechts untersucht werden.

Wie drei Modellrechnungen zeigen, werden bei mittleren Einkommen des als Arbeitgeber fungierenden Privathaushalts die Sozialversicherungsabgaben etwa durch die Steuerentlastung kompensiert (Tabelle 6). Als Berechnungsgrundlage werden die anfallenden Kosten auf Stundenlohnbasis umgerechnet.

Bei einem Steuersatz von 40 % sind die Arbeitskosten pro Stunde trotz der 43-prozentigen Erhöhung um die kompletten Sozialversicherungsabgaben nach Steuerersparnis um 22,5 % *niedriger* als die ausgezahlten Löhne (bei einem Steuersatz von 30 % liegen sie um 6 % niedriger). Selbst bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe als Halbtagskraft (18,5 Stunden pro Woche) und monatlichen Kosten knapp unter der Höchstgrenze von DM 1 500 *überwiegen* bei einem Steuersatz von 40 % die Steuerersparnisse.

Beträgt der Steuersatz hingegen etwa 30 %, liegen die Arbeitgeberkosten bei gleichem Arbeitsverhältnis um 8 % über dem ausgezahlten Lohn. Bei einem privaten Arbeitgeber, dessen Steuersatz lediglich bei 20 % liegt, wären die Arbeitskosten immerhin 20 % höher.

Bei Beziehern mittlerer und niedrigerer Einkommen (wozu auch Alleinerziehende, kinderreiche Familien sowie Rentnerhaushalte zählen) führt das bestehende System zu hohen Zusatzbelastungen, weil die Belastungen mit 43 % an Sozialversicherungsabgaben gegenüber der Steuerersparnis überwiegen. Ein Großteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse auf Basis des Haushaltsscheck-Verfahrens dürfte daher in Privathaushalten anzutreffen sein, die die Vorteile der

steuerlichen Absetzbarkeit mitnehmen. Vermutlich würden diese einkommensstarken Haushalte auch ohne diese Steuervergünstigungen Haushaltshilfen beschäftigen.

Die Erfahrungen mit der bestehenden Sonderausgabenabzugsmöglichkeit im Einkommenssteuerrecht haben offenkundig gezeigt, dass die erhofften - „legalisierten“ - arbeitsmarktpolitischen Effekte ausgeblieben sind. In ähnlicher Weise bewertete dies die jetzige Bundesregierung¹⁰ bereits erstmals vor 2 ½ Jahren in einer Fragestunde des Bundestages. Auch der Bundesrechnungshof hatte in seinem Bericht für das Jahr 1999 die Bundesregierung angemahnt, das Haushaltsscheck-Verfahren wieder aufzuheben.¹¹ Vor diesem Hintergrund überrascht es wenig, dass die Bundesregierung im Frühjahr diesen Jahres die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse vorgeschlagen hat. Bundestag und Bundesrat haben sich dieser Auffassung angeschlossen und im Zweiten Gesetz zur Familienförderung wurde der entsprechende § 10 Absatz 1(8) EStG aufgehoben (vgl. Bundesgesetzblatt vom 21.8.2001, S. 2074).

Zu berücksichtigen ist freilich auch, dass im Falle eines legalen Beschäftigungsverhältnisses der Lohnempfänger steuerpflichtig wird. Die Steuerschuld fällt in den Fällen, in denen der Hauptverdiener sich für die günstige Steuerklasse III entschieden hat, besonders hoch aus, da der Zweitverdiener in der Klasse V keinen Grundfreibetrag mehr in Anspruch nehmen kann und der Splittingvorteil entfällt. Auch wenn die Kombination der Steuerklassen III/V insgesamt zu einer geringeren Steuerschuld führt, als die in den Steuerklassen IV/IV, wird die Steuerschuld der Steuerklasse V subjektiv häufig als abschreckend hoch empfunden. Dabei wird aber oft übersehen, dass der Steuerabzug vorläufig ist und bei der endgültigen Steuerveranlagung alle Einkommen in Ehepaar-Haushalten gleichmäßig besteuert werden.

Bei einem Monatsverdienst von 1 500 DM fällt in den Steuerklassen I bis IV nach dem geltenden Steuertarif keine Lohnsteuer an, jedoch verringert sich in der Steuer-

¹⁰ „Der [...] Haushaltsscheck hat sich [...] nicht bewährt, nicht den erwarteten Nutzen gehabt und nicht zu dem angestrebten Beschäftigungszuwachs geführt“. Bundestagsprotokoll 14/29 vom 24. März 1999.

¹¹ Vgl. hierzu http://www.bundesrechnungshof.de/bem1999/bem_31.htm

klasse V (verheiratet mit Ehegatten in der Steuerklasse III) der Nettostundenlohn des Beschäftigten von 19,-- auf 15,-- bis 16,-- DM/Stunde je nach Modelltyp (Tabelle 7). Der Anreiz zur Schwarzarbeit (bei Akzeptanz vergleichsweise niedriger Stundenlöhne) ist deshalb vor allem beim Arbeitnehmer sehr hoch. Bei einer zweiten Lohnsteuerkarte (Steuerklasse VI) liegen die Differenzen zwischen Brutto- und Nettostundenlöhnen noch höher.

Im Zuge der Änderungen der Steuerreform werden 2003 und 2005 sowohl durch die Senkungen des Eingangssteuersatzes als auch durch die Erhöhung des Grundfreibetrages vor allem die Bezieher niedriger Einkommen entlastet. So verringern sich auch die Grenzbelastungen der gering entlohnten Beschäftigten in Privathaushalten zwar erkennbar, die ausgezahlten Stundenlöhne bleiben gleichwohl auch im Jahr 2001 um bis zu 20 % unter den Bruttolöhnen (Tabelle 7). Die Begründung eines offiziellen Arbeitsverhältnisses mit Lohnsteuerklasse V oder VI ist deshalb aus der Sicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auch weiterhin wenig attraktiv.

Steuersystematisch gibt es wenig Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen, so lange das Ehegattensplitting in der heutigen Form aufrecht erhalten bleibt (Seidel et al. 1999). Denn dann ist zumindest für Mehrpersonen-Haushalte mit Alleinverdienern die Steuerklasse III erforderlich, in der der doppelte Grundfreibetrag für Ehepaare und der Splittingeffekt berücksichtigt sind. Würde man für Doppelverdiener-Haushalte die Kombination von Steuerklasse III mit Steuerklasse V nicht mehr zulassen, sondern für beide Verdiener die Klasse IV vorschreiben, würde der beklagte Effekt einer kräftigen Besteuerung des Zusatzverdienstes zwar beseitigt. Demgegenüber würde aber gerade bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten der Anreiz verstärkt, schwarz zu arbeiten. Denn der Wechsel des Hauptverdieners in die ungünstigere Steuerklasse IV würde zu Nettoeinkommenseinbußen führen, die durch die mildere Besteuerung des Zusatzverdienstes bei weitem nicht kompensiert werden könnte. Von einer Legalisierung dieser Arbeitsverhältnisse wäre man dann weiter entfernt denn je.

Eine größere Transparenz über die Wirkungen des Lohnsteuerjahresausgleichs bzw. der Einkommensteuererklärung könnte negativen Arbeitsanreizen (in der Regel der Ehefrau), die in der ausschließlichen Fixierung des Blicks auf die Steuerklasse V

begründet sind, entgegenwirken. Vor allem wäre es wichtig deutlich zu machen, dass ein Einkommensbezieher mit Steuerklasse III im Vergleich zur Steuerklasse IV keine geringeren Steuerabzüge hat, u.a. weil ihm der Grundfreibetrag des Ehepartners zugute kommt. Dieser Vorteil sollte explizit in der Lohnabrechnung ausgewiesen werden, genauso wie der Nachteil der Steuerklasse V gegenüber einer alternativ möglichen Versteuerung gemäß Klasse IV. Die „realen“ Grenzbelastungen einer individuellen Erwerbsentscheidung in der Steuereinheit Haushalt könnten auf diese Weise besser sichtbar werden. Praktisch könnte man sich dies so vorstellen, dass bei allen Steuerpflichtigen der Steuerklassen III/V sowie IV nachrichtlich die jeweilige monatliche Einkommensteuer*mehr-* bzw. *-minder*belastung der alternativ wählbaren Steuerklasse ausgewiesen würde. Innerhalb des Haushalts könnte dann frei über die Verwendung dieser Beträge verfügt werden.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In Deutschland gibt es knapp 3 Mill. private Haushalte, die regelmäßig eine Putz- oder Haushaltshilfe beschäftigen; allerdings sind dort weniger als 40 000 Erwerbstätige uneingeschränkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Es dominiert nach wie vor die sozialversicherungsfreie Beschäftigung, insbesondere die Honorartätigkeit und die Schwarzarbeit, nicht zuletzt weil der Lohnsteuerabzug für Zusatzverdienste hoch ist. Die Aufklärung über die wahre Steuerlast, die sich im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs oder der Steuerveranlagung ergibt, könnte die negativen Anreize etwas vermindern und vermutlich den Mut zur Aufnahme „legaler“ geringfügiger Beschäftigungsformen verbunden mit sehr hohen „Grenzsteuerbelastungen“ stärken.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass sowohl aufgrund der Alterung der Bevölkerung als auch der steigenden Frauenerwerbstätigkeit mehr Haushalte sowohl Pflegedienste (Schulz et al. 2001) aber auch verstärkt „ambulante Haushaltshilfen“ nachfragen werden. Gleichwohl sollten auf die stärkere Beschäftigung in Privathaushalten keine allzu hohen Hoffnungen im Hinblick auf den Abbau der immer noch hohen Arbeitslosigkeit gesetzt werden. In der Regel entspricht das Arbeitsvolumen und das Einkommen, das in Privathaushalten erzielt werden kann, nicht den Wünschen von Arbeitslosen.

Die Ausdifferenzierung von professionellen Dienstleistungsangeboten steht einer nachhaltigen Ausweitung der Beschäftigung in Privathaushalten grundsätzlich entgegen. Viele Dienste, die noch zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts von fest angestellten Haushaltshilfen durchgeführt wurden, wie Waschen, Gartenarbeiten, Reparaturen und Kochen, werden heute mithilfe von Maschinen erledigt oder nach Bedarf eingekauft. Der Kauf von einzelnen Diensten wird im Prinzip regulär besteuert, während die Steuerbegünstigung für festangestellte Haushaltshilfen steuersystematisch und verteilungspolitisch fragwürdig blieb. Die mäßige Inanspruchnahme des „Haushaltsschecks“ zeigt, dass selbst eine substantiellen Ausweitung des steuerlichen „Dienstmädchenprivilegs“ zu keinen messbaren Beschäftigungswirkungen führt. Die wenigen einkommensstarken Haushalte, die festangestelltes Hauspersonal beschäftigen, dürften dies auch ohne die bis Ende des Jahres gewährte steuerliche Begünstigung tun. Vermutlich hat die Regelung in hohem Maße zu Mitnahmeeffekten bei gut verdienenden Haushalten geführt. Deshalb ist die Abschaffung der des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse ein Schritt in die Richtung, die eingesparten Mittel¹² – sozial gerechter – im Rahmen des Zweiten Familienförderungsgesetzes zu verwenden.

Es bleibt die Frage bestehen, inwieweit Dienstleistungspools vielleicht eine bessere Perspektive zum Ausbau haushaltsbezogener Dienste bieten könnten als der als gescheitert anzusehende Versuch, private Haushalte selbst als Arbeitgeber zu fördern und durch Steuermittel zu subventionieren. Dienstleistungspools sind Unternehmen, die ihre haushaltsbezogenen Dienste stundenweise den Nachfragern zur Verfügung stellen. Zwar zeigen die bisherigen Erfahrungen im Bereich Dienstleistungsagenturen, dass auch hier eine gewisse Skepsis angebracht ist, was insbesondere die Einlösung der hohen Erwartungen neuer Beschäftigungsverhältnisse betrifft (Bittner/Weinkopf 2000). Gleichwohl gibt es neben vielfach gescheiterten Experimenten

¹² Es handelt sich immerhin um einen Betrag von rund 90 Millionen DM/Jahr, die zur Gegenfinanzierung der familienbezogenen Leistungen im Bundeshaushalt genutzt werden sollen.

auch eine Fülle¹³ erfolgreicher Beispiele im Sinne der dauerhaften Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zur Erbringung von Dienstleistungen in Privathaushalten.

Dienstleistungspools stellen im Prinzip eine besondere Form der Arbeitnehmerüberlassung (Leih- bzw. Zeitarbeit) dar und der private Haushalt ist auch bei dieser Konstruktion von den Aufgaben und Pflichten als Arbeitgeber entbunden. Es ist zu erwarten, dass sehr bald nach dem Wegfall des Haushaltsschecks-Verfahrens frühere Vorschläge¹⁴ zur Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten durch Dienstleistungsgutscheine und Dienstleistungsagenturen erneut aufgegriffen werden. Da die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich jedoch auch zeigen, dass solche Dienstleistungsagenturen *ohne* Subventionierung der Arbeitskosten¹⁵ sich am Markt nur sehr schwer behaupten können, ist zu erwarten, dass das Thema „Erwerbstätigkeit in Privathaushalten“ auch in die Debatte um Arbeitgebersubventionen im Niedriglohnbereich zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung „neu“ entdeckt werden wird.

So hat bspw. Rheinland Pfalz im November 2001 im Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung in Privathaushalten“ eingebracht. Mit Hilfe einer „Hauswirtschaftszulage“ soll die Schere zwischen angemessenem Nettolohn und marktüblichen Entgelten geschlossen werden und die Möglichkeit eröffnet werden, Schwarzarbeit zugunsten der Ausweitung des regulären Arbeitsmarktes zurückzudrängen¹⁶.

¹³ Stellvertretend sei hier auf das mittlerweile zertifizierte „Hauswirtschaftliche Serviceteam Erlangen“ hingewiesen (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2001, S. 26f.)

¹⁴ Vgl. bspw. einen entsprechenden Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 26.6.1996.

¹⁵ Auch eine ermäßigte Umsatzsteuer oder gar völlige Umsatzsteuerbefreiung für die Erbringung von Haushaltsdienstleistungen wäre ein möglicher Weg zur Senkung der „Kosten“ und zur Umwandlung von Schwarzarbeit in den regulären Arbeitsmarkt.

¹⁶ Vgl. hierzu auch den diesbezüglichen Entschliessungsantrag des Europäischen Parlaments (Europäisches Parlament 2000).

Ein anderer Weg bestünde in der Etablierung eines Haushalts-Service-Gutschein-Systems (Finger 1997, S.7) mit dem es möglich wäre, nur für eine bestimmte und zertifizierte¹⁷ Gruppe an „ambulanten“ Haushaltsdienstleistungen die Lohnkosten zu senken.

Unabhängig von der Debatte der „richtigen“ Förderanreize bei Arbeitgebern könnte die Schaffung größerer Transparenz über die vermeintlich hohen Grenzsteuerbelastungen bei Mehrverdienerhaushalten, die sich für die Lohnsteuerklassenkombination III/V entschieden haben, ein erster Schritt aus der Schattenwirtschaft sein. Denn die weit größeren Hemmnisse zur „Legalisierung“ der vermutlich millionenfach auch weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnisse dürften ohnehin weniger beim „Arbeitgeber Privathaushalt“ und dessen Interessen solche Tätigkeiten „schwarz“ auszuführen zu suchen sein, als vielmehr beim „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitnehmerin im Wirtschaftszweig private Haushalte und deren Interessen an Steuervermeidung sowie von Belastungen durch Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung.

¹⁷ Im Bereich der Kinderbetreuung gibt es bereits entsprechende weitgediehene Konzepte zu Betreuungsgutscheinen (Kreyenfeld et al. 2001, S. 184ff.)

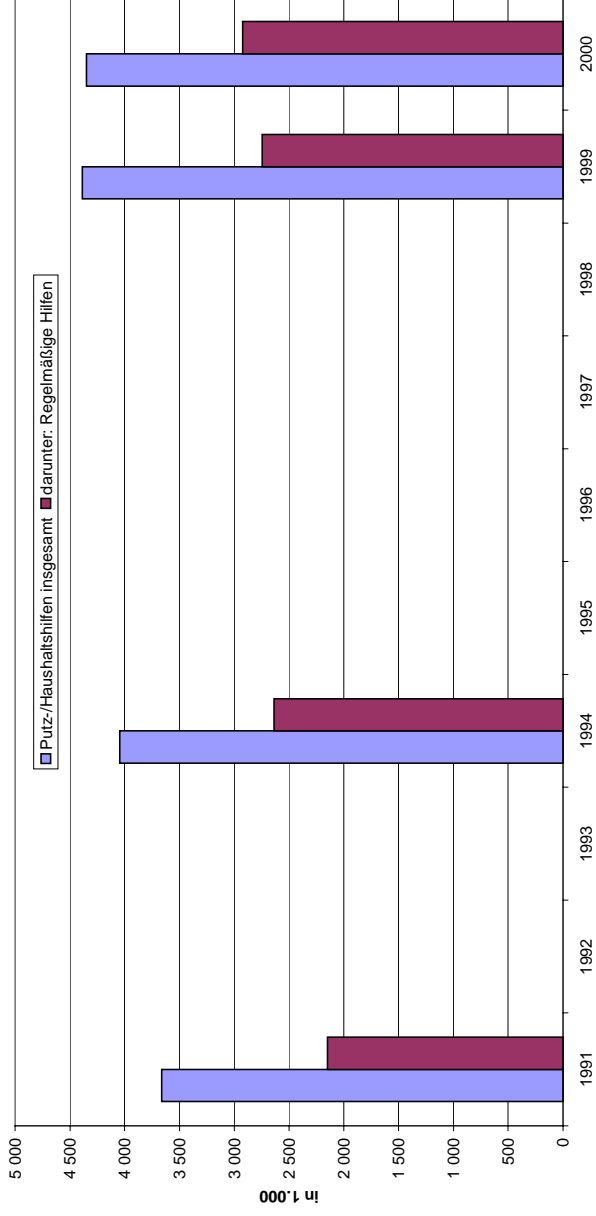
Literatur

- Allafi, Sabine (1998): Erste Ergebnisse des Mikrozensus 1997. In: Wirtschaft und Statistik, Heft 8, S. 653-660.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2001): Der Arbeitsmarktfonds Bayern 1997 bis 2001 – Eine Zwischenbilanz. München.
- Bittner, Susanne und Claudia Weinkopf (2000): Dienstleistungspools am Scheideweg. WSI-Mitteilungen, Jg. 53, Heft 4, S. 256-264.
- Emmerich, Knut (1997): Wege zu mehr Beschäftigung – Wann rechnet sich die Haushaltshilfe? IAB-Kurzbericht Nr. 4/1997.
- Europäisches Parlament (2000): Bericht über eine gesetzliche Regelung der Hausarbeit in der Schattenwirtschaft (2000/2021(INI)). A5-0301/2000. o.O.
- Finger, Dirk (1997): Dienstleistungsschecks in Europa – ein Modell für Deutschland? WZB-Discussion Paper FS I 97-201. Berlin.
- Freeman, Richard B. und Ronald Schettkat (2001): Verschenkte Zeit - Deutsche Frauen leisten mehr Hausarbeit als Amerikanerinnen - und schaden so der Wirtschaft. In: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 24.11.2001.
- Hank, Karsten (1998): Die Beschäftigung von Putz- und Haushaltshilfen in Deutschland und ihr Effekt auf das Arbeitsangebot von Frauen. In: Zeitschrift für Familienforschung, Jg. 10, Heft 3, S. 29-48
- Hank, Karsten (2001): The Employment of Domestic Help and Women's Labor Force Participation in Western Germany. In: Schmollers Jahrbuch 2001, Vol 121(1), S. 105-121.
- Holst, Elke und Jürgen Schupp (2000): Stille Reserve wichtig für die Arbeitsmarktflexibilität in Deutschland. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 67, Heft 29, S. 457-465.
- iwd – Informationsdienst des Deutschen Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (1999): Arbeitsmarktstatistik - Nicht die ganze Wahrheit Jg. 25, Heft 14, S. 3-4.
- iwd – Informationsdienst des Deutschen Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (2001): Arbeitsmarkt-Reformen, Jg. 27, Heft 49, S. 4-5.
- Keller, Berndt und Hartmut Seifert (Hrsg.) (1995): Atypische Beschäftigung, Köln.
- Kreyenfeld, Michaela, C. Katharina Spieß und Gert G. Wagner (2001): Finanzierungs- und Organisationsmodelle institutioneller Kinderbetreuung. Neuwied-Berlin.
- Lamnek, Siegfried et al.(2000): Tatort: Sozialstaat, Opladen,
- Schupp, Jürgen et al. (Hg.) (1998): Arbeitsmarktstatistik zwischen Realität und Fiktion, Berlin.

- Schupp, Jürgen (2001): Private Haushalte als Arbeitgeber bleiben beschäftigungspolitisch von geringer Bedeutung. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 68, Heft 13, S. 201-210.
- Schupp, Jürgen Schupp et al. (1999): Zur Erhebungsproblematik geringfügiger Beschäftigung. Ein Strukturvergleich des Mikrozensus mit dem Sozio-oekonomischen Panel und dem Europäischen Haushaltspanel. In: Paul Lüttlinger (Hrg.), Sozialstrukturanalysen mit dem Mikrozensus, Mannheim, ZUMA, S. 93-118.
- Schwarze, Johannes und Guido Heineck (2001): Keine dramatischen Effekte nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 68, Heft 21, S. 319-325.
- Statistisches Bundesamt (2000): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, FS 18, Reihe 1.3, S. 20.
- Statistisches Bundesamt (1999): Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1999 – Anlass, Konzeptänderung und neue Begriffe. In: Wirtschaft und Statistik, Heft 4.
- Schulz, Erika, Reiner Leidl und Hans-Helmut König (2001): Starker Anstieg der Pflegebedürftigkeit zu erwarten. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 68, Heft 5, S. 65-77.
- Seidel, Bernhard, Dieter Teichmann und Sabine Thiede (1999): Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 66, Heft 40, S. 713-723.
- Weinkopf, Claudia (2000): Von der Dienstleistungslücke zu neuen intelligenten Angebotsformen? In: Claus Schäfer (Hrg.), Geringe Löhne – mehr Beschäftigung? Hamburg, S. 267-292.

Grafik 1:

Zahl der Privathaushalte, die Putz- und Haushaltshilfen beschäftigen



Quelle: Sozio-ökonomisches Panel (SOEP); Berechnungen des DIW Berlin.

Tabelle 1:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in privaten Haushalten¹⁾ (Wirtschaftszweig WZ93=P)

Ende des Quartals	Insgesamt	Männer	Frauen	davon Personengruppenschlüssel 201 (=Haushaltscheckverfahren)		Anteil der nach dem Haushaltsscheckverfahren Beschäftigten in privaten Haushalten			
				Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen		
				Bestand		in %			
				Männer	Frauen	Männer	Frauen		
1999 Juni ¹⁾	39 097	4 991	34 106	3 887	235	3 652	9,9	4,7	10,7
September ¹⁾	39 453	4 956	34 497	3 810	217	3 593	9,7	4,4	10,4
Dezember ¹⁾	38 852	4 821	34 031	3 771	213	3 558	9,7	4,4	10,5
2000 März ²⁾	39 723	4 979	34 744	3 819	207	3 612	9,6	4,2	10,4
Juni ²⁾	39 802	5 180	34 622	3 837	221	3 616	9,6	4,3	10,4

¹⁾berichtigte Werte - ²⁾ Vorläufige Werte.
 Quellen: Sonderauswertungen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit, Referat IIb6-4217(3).
 Berechnungen des DIW.

Tabelle 2:

Erwerbstätige im Bereich öffentliche und private Dienstleistungen (ohne öffentliche Verwaltung) in Deutschland

	April 1995				Mai 2000				Veränderung 1995/2000			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in %	in %	in %	
Erziehung und Unterricht	1 828	65,4	1 174	64,2	1 927	66,9	1 258	65,3	5,4	2,3	7,2	
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	3 151	79,6	2 355	74,7	3 696	93,9	2 757	74,6	17,3	18,0	17,1	
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	1 775	78,4	991	55,8	1 944	86,8	1 076	55,3	9,5	10,7	8,6	
Private Haushalte	117	7	110	94,0	137	7	130	94,9	17,1	0,0	18,2	
Öffentliche und private Dienstleistungen insgesamt	6 871	2 241	4 630	67,4	7 704	2 483	5 222	67,8	12,1	10,8	12,8	
Alle Beschäftigten	36 048	20 939	15 109	41,9	36 604	20 680	15 924	43,5	1,5	-1,2	5,4	
Erziehung und Unterricht	26,6	29,2	25,4	.	25,0	26,9	24,1	.				
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	45,9	35,5	50,9	.	48,0	37,8	52,8	.				
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	25,8	35,0	21,4	.	25,2	35,0	20,6	.				
Private Haushalte	1,7	0,3	2,4	.	1,8	0,3	2,5	.				
Öffentliche und private Dienstleistungen insgesamt	100	100	100	.	100	100	100	.				
Anteil Beschäftigter in öffentlichen und privaten Dienstleistungen an allen Beschäftigten	19,1	10,7	30,6	.	21,0	12,0	32,8	.				
Alle Beschäftigten	100	100	100	.	100	100	100	.				

Quellen: Mikrozensus; FS 1, Reihe 4.1.1. (1995 und 2000); Berechnungen des DIW Berlin.

Tabelle 3:

Indikatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Veränderung 1995 zu 2000 in %
Erwerbstätige im Inland¹⁾ (in 1 000)								
Alle Wirtschaftsbereiche	37 304	37 382	37 270	37 208	37 611	38 081	38 706	3,5
Öffentliche und private Dienstleister	10 177	10 326	10 499	10 547	10 636	10 800	10 926	5,8
davon: Öffentliche Verw., Verteidigung, Sozialvers.	2 996	2 957	2 935	2 876	2 826	2 788	2 736	-7,5
Erziehung und Unterricht	1 939	1 944	1 954	1 947	1 942	1 992	2 012	3,5
Gesundheit, Veterinär- und Sozialwesen	3 158	3 278	3 428	3 518	3 598	3 680	3 764	14,8
Sonstige öff. U. priv. Dienstleister	1 668	1 711	1 732	1 738	1 788	1 851	1 913	11,8
Häusliche Dienste	416	436	450	468	482	489	501	14,9
Bruttolöhne und -gehälter im Inland²⁾ (in Mrd. DM)								
Alle Wirtschaftsbereiche	1 527,67	1 578,16	1 595,22	1 592,90	1 625,41	1 672,82	1 728,40	9,5
Öffentliche und private Dienstleister	409,21	430,10	441,53	444,13	452,07	466,80	475,97	10,7
davon: Öffentliche Verw., Verteidigung, Sozialvers.	140,03	144,61	146,66	145,42	146,00	147,74	147,87	2,3
Erziehung und Unterricht	97,77	102,63	104,58	105,02	106,28	110,72	112,17	9,3
Gesundheit, Veterinär- und Sozialwesen	112,01	120,94	126,89	130,04	134,13	138,72	143,91	19,0
Sonstige öff. U. priv. Dienstleister	55,72	58,03	59,34	59,34	61,17	64,95	67,19	15,8
Häusliche Dienste	3,68	3,89	4,06	4,31	4,49	4,67	4,83	24,2
Bruttowertschöpfung in Preisen von 1995³⁾ (in Mrd. DM)								
Alle Wirtschaftsbereiche	3 226,73	3 295,43	3 332,05	3 394,59	3 472,65	3 542,31	3 670,62	11,4
Öffentliche und private Dienstleister	700,67	713,55	726,51	731,18	736,85	739,91	749,66	5,1
davon: Öffentliche Verw., Verteidigung, Sozialvers.	217,94	218,41	219,87	218,31	217,61	216,05	214,94	-1,6
Erziehung und Unterricht	138,36	139,66	141,03	141,82	141,57	141,21	141,39	1,2
Gesundheit, Veterinär- und Sozialwesen	190,89	200,63	209,43	214,56	218,17	222,06	228,84	14,1
Sonstige öff. U. priv. Dienstleister	149,62	150,80	152,02	152,17	155,05	156,07	159,92	6,0
Häusliche Dienste	3,86	4,05	4,16	4,32	4,45	4,52	4,57	12,8
Bruttowertschöpfung in Preisen von 1995³⁾ / Beschäftigte								
Alle Wirtschaftsbereiche	86,50	88,16	89,40	91,23	92,33	93,02	94,83	7,6
Öffentliche und private Dienstleister	68,85	69,10	69,20	69,33	69,28	68,51	68,61	-0,7
davon: Öffentliche Verw., Verteidigung, Sozialvers.	72,74	73,86	74,91	75,91	77,00	77,49	78,56	6,4
Erziehung und Unterricht	71,36	71,84	72,18	72,84	72,90	70,89	70,27	-2,2
Gesundheit, Veterinär- und Sozialwesen	60,45	61,21	61,09	60,99	60,64	60,34	60,80	-0,7
Sonstige öff. U. priv. Dienstleister	89,70	88,14	87,77	87,55	86,72	84,32	83,60	-5,2
Häusliche Dienste	9,28	9,29	9,24	9,23	9,23	9,24	9,12	-1,8

1) Erwerbstätige im Inland - Tabelle 3.2.12. -

2) Bruttolöhne und -gehälter im Inland - Tabelle 3.2.11. -

3) Bruttowertschöpfung der Wirtschaftszweige (unbereinigt) - Tabelle 3.2.2. -

Quellen: Statistisches Bundesamt, FS 18, Reihe 1.3; Berechnungen des DIW Berlin.

Tabelle 4:

Entwicklung sozialversicherungsfreier Beschäftigung

	Westdeutschland			Ostdeutschland		Deutschland insgesamt	
	1987	1992	1997	1992	1997	1992	1997
Sozialversicherungsfrei Beschäftigte	2 823	3 833	4 910	Bestand in 1 000		4 453	5 633
In Haupttätigkeit	2 284	2 616	3 615	620	723	2 979	4 211
In Nebentätigkeit	539	1 217	1 295	363	596	1 474	1 422
Sozialversicherungsfrei Beschäftigte mit Branche - Privathaushalt	667	988	960	58	155	1 046	1 115
In Haupttätigkeit	570	732	884	29	95	761	979
In Nebentätigkeit	97	256	76	29	60	285	136
Anteil der in Privathaushalten geringfügig Tätigen an allen Sozialversicherungsfrei Beschäftigten	23,6	25,8	19,6	9,4	21,4	23,5	19,8

Quellen: ISG 1993 und 1997; Berechnungen des DIW.

Tabelle 5:

Entwicklung der Nutzung von Haushaltshilfen¹⁾ nach Einkommenslage des Haushalts

Deutschland insgesamt	1991						2000					
	Beschäftigung von Haushaltshilfen			Struktur der Haushalte			Beschäftigung von Haushaltshilfen			Struktur der Haushalte		
	Ja	darunter regelmäßig	gelegentlich	Nein	insg.	Ja	darunter regelmäßig	gelegentlich	Nein	insg.	insg.	
Monatliches Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ²⁾ preisbereinigt (Basis: 1991)	in %						in %					
unter 1 000 DM	5,7	2,7	3,0	94,3	12,7	3,1	2,3	0,8	96,9	8,4		
1 000 bis unter 1 500	5,5	3,4	2,1	94,5	20,7	5,9	3,3	2,6	94,1	17,2		
1 500 bis unter 2 000	4,8	2,3	2,5	95,2	21,2	7,5	4,6	2,9	92,5	22,4		
2 000 bis unter 2 500	7,7	4,3	3,4	92,3	15,4	5,5	2,6	2,9	94,5	17,9		
2 500 bis unter 3 000	13,3	6,3	7,0	86,7	9,8	14,9	7,8	7,1	85,1	10,0		
3 000 bis unter 3 500	13,9	8,0	5,9	86,1	6,0	13,5	9,6	3,9	86,5	5,6		
3 500 bis unter 4 000	23,5	16,4	7,1	76,5	3,2	24,2	14,2	10,0	75,8	4,7		
4 000 bis unter 5 000	26,8	17,3	9,5	73,2	3,3	35,2	28,3	6,9	64,8	3,9		
5 000 und mehr	57,9	42,7	15,2	42,1	1,8	46,0	41,5	4,5	54,0	2,0		
ohne Einkommensangabe	25,2	16,3	8,9	74,8	5,9	20,7	17,2	3,5	79,3	8,0		
Haushalte insgesamt	10,4	6,1	4,3	89,6	100,0	11,3	7,6	3,7	88,7	100,1		
Haushalte insgesamt (in 1 000)	3 663	2 149	1 515	31 561	35 224	4 349	2 925	1 424	34 135	38 484		

1) Fragetext: "Beschäftigen Sie in Ihrem Haushalt regelmäßig oder gelegentlich eine Putz- oder Haushaltshilfe?" -

2) Gemäß OECD-Verfahren errechnet als Äquivalenzeinkommen=Haushaltsnettoeinkommen/(Haushaltsgröße)^{0,5}.
 Quellen: SOEP; Berechnungen des DIW.

Tabelle 6:

Arbeitskosten vor und nach Steuern bei Beschäftigung nach dem Haushaltsscheck-Verfahren

	in DM											
	Modell A			Modell B			Modell C					
	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III
Stundenlohn (netto=brutto)	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	3,0	8,0	18,5	3,0	8,0	18,5	3,0	8,0	18,5	3,0	8,0	18,5
Monatliche Kosten	189,00	638,40	1476,30	189,00	638,40	1476,30	189,00	638,40	1476,30	189,00	638,40	1476,30
Jährliche Kosten	2268,00	7660,80	17715,60	2268,00	7660,80	17715,60	2268,00	7660,80	17715,60	2268,00	7660,80	17715,60
SV-Beitrag (43 %)	975,24	3294,14	7617,71	975,24	3294,14	7617,71	975,24	3294,14	7617,71	975,24	3294,14	7617,71
Jahresgesamtkosten	3243,24	10954,94	25333,31	3243,24	10954,94	25333,31	3243,24	10954,94	25333,31	3243,24	10954,94	25333,31
Arbeitskosten pro Stunde	21,45	27,17	27,17	21,45	27,17	27,17	21,45	27,17	27,17	21,45	27,17	27,17
Arbeitskosten/Std. nach Steuerersparnis	11,63	15,70	18,33	14,08	18,57	20,54	16,54	21,44	22,75	16,54	21,44	22,75
<i>Differenz Arbeitskosten/Std. zu ausgezahlten Stundenlohn (in %)</i>	22,5	17,3	3,5	6,1	2,3	-8,1	-10,3	-12,8	-19,7	-10,3	-12,8	-19,7
Abzugsfähigkeit zu Steuersatz von ...												
Einkommenssteuer	1297,30	4381,98	7200,00	972,97	3286,48	5400,00	648,65	2190,99	3600,00	648,65	2190,99	3600,00
Solidaritätszuschlag (5,5%)	71,35	241,01	396,00	53,51	180,76	297,00	35,68	120,50	198,00	35,68	120,50	198,00
Kirchensteuer (9 %)	116,76	-	648,00	87,57	-	486,00	58,38	-	324,00	58,38	-	324,00
Summe Steuerabzug pro Jahr in DM	1485,40	4622,99	8244,00	1114,05	3467,24	6183,00	742,70	2311,49	4122,00	742,70	2311,49	4122,00
<i>nachrichtlich</i> : Differenz von SV-Kosten zu Steuerausfällen	-510,16	-1328,84	-626,29	-138,81	-173,10	1434,71	232,54	982,65	3495,71	232,54	982,65	3495,71
Modell A entspricht einem Jahreseinkommen von DM 369 000 (Steuerklasse IV, 1 Kind). -												
Modell B entspricht einem Jahreseinkommen von DM 224 000 (Steuerklasse IV, 1 Kind). -												
Modell C entspricht einem Jahreseinkommen von DM 128 000 (Steuerklasse IV, 1 Kind). -												
Quelle: Berechnungen des DIW.												

Tabelle 7:

Brutto- und Nettoentlohnung vor und nach Steuer von Beschäftigten

	Steuerjahr 1999			Steuerjahr 2000			Steuerjahr 2001		
	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III
Stundenlohn (Brutto)	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	3,0	8,0	18,5	3,0	8,0	18,5	3,0	8,0	18,5
Monatslohn Brutto	189,00	638,00	1476,00	189,00	638,00	1476,00	189,00	638,00	1476,00
Jahreslohn Brutto	2268,00	7656,00	17712,00	2268,00	7656,00	17712,00	2268,00	7656,00	17712,00
Steuerklasse I-IV									
Lohnsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag (5,5%) ¹⁾ , in DM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kirchensteuer (9%) ¹⁾ , in DM	0,00	-	0,00	0,00	-	0,00	0,00	-	0,00
Stundenlohn (netto)	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00	15,00	19,00	19,00
Differenz Bruttostundenlohn zu ausgezahlten Stundenlohn (in %)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuerklasse V									
Lohnsteuer	4,25	111,83	311,83	4,08	107,16	298,83	4,00	92,66	260,08
Solidaritätszuschlag (5,5%) ¹⁾ , in DM	0,00	0,00	17,15	0,00	0,00	16,44	0,00	0,00	14,30
Kirchensteuer (9%) ¹⁾ , in DM	0,38	-	28,06	0,37	-	26,89	0,36	-	23,41
Nettolohn	184,37	526,17	1118,95	184,56	530,84	1133,84	184,64	545,34	1178,21
Stundenlohn (netto)	14,63	15,66	14,40	14,65	15,80	14,59	14,65	16,23	15,16
Differenz Bruttostundenlohn zu ausgezahlten Stundenlohn (in %)	2,5	17,6	24,2	2,4	16,8	23,2	2,3	14,6	20,2
Steuerklasse VI									
Lohnsteuer	44,00	151,58	388,83	42,25	145,25	350,58	37,08	125,75	300,25
Solidaritätszuschlag (5,5%) ¹⁾ , in DM	0,00	0,00	21,39	0,00	0,00	19,28	0,00	0,00	16,51
Kirchensteuer (9%) ¹⁾ , in DM	3,96	-	34,99	3,80	-	31,55	3,34	-	27,02
Nettolohn	141,04	486,42	1030,79	142,95	492,75	1074,59	148,58	512,25	1132,21
Stundenlohn (netto)	11,19	14,48	13,27	11,35	14,67	13,83	11,79	15,25	14,57
Differenz Bruttostundenlohn zu ausgezahlten Stundenlohn (in %)	25,4	23,8	30,2	24,4	22,8	27,2	21,4	19,8	23,3

1) Jeweils in % der Einkommenssteuer.
Quelle: Berechnungen des DIW.

Der Beitrag wird im Herbst 2002 erscheinen in dem Reader:

Claudia Gather; Birgit Geissler und Maria S. Rerrich (Hg.): Haushaltsarbeit als Erwerbsarbeit.
Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.